

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

Der Senat von Berlin
Fin III C – S 4430-1/2013-1
Tel.: 9024 - 10444

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

A. Problem

Das Statistische Bundesamt hat am 31. Mai des Jahres das Ergebnis des Zensus 2011 bekanntgegeben. Danach lag die amtliche Einwohnerzahl in Berlin zum Zensusstichtag um rund 180.000 unter der bisherigen Fortschreibung. Die Folge sind strukturelle Mindereinnahmen für Berlin bei der Verteilung der Umsatzsteuer, dem Länderfinanzausgleich und den Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von zusammen rd. 470 Mio. € pro Jahr, bezogen auf den Zensusstichtag 9. Mai 2011.

Mit Senatsbeschluss Nr. S 1085-/2013 vom 25. Juni 2013 wird die Senatsverwaltung für Finanzen gebeten, dem Senat so rechtzeitig einen Gesetzentwurf zur Anhebung des Steuersatzes der Grunderwerbsteuer vorzulegen, dass die Anhebung des Steuersatzes zum 1. Januar 2014 erfolgen kann.

B. Lösung

Das Zensusergebnis macht es erforderlich, zumindest einen Teil dieser Mindereinnahmen an anderer Stelle auszugleichen. Das Maßnahmenpaket zur Stärkung der Einnahmen sieht daher unter anderem vor, den Steuersatz der Grunderwerbsteuer zum 1. Januar 2014 von 5,0 % auf 6,0 % anzuheben. Hieraus werden Mehreinnahmen in Höhe von 100 Mio. Euro jährlich erwartet.

Bezogen auf den Gesamtverlust aus der Neuberechnung der Einwohnerzahlen von rd. 470 Mio. Euro ist dies eine moderate Anhebung, die auch im Ländervergleich nicht als überzogen gelten kann. Damit bleibt Berlin unter der geplanten Erhöhung des Steuersatzes auf 6,5 % zum 1. Januar 2014 in Schleswig-Holstein.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Es erhöht sich die Belastung von Privathaushalten und Wirtschaftsunternehmen beim Grunderwerb in Berlin um die unter B ausgewiesenen Mehreinnahmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt keine Informationspflichten, deren zu erwartende Kostenfolgen für die Wirtschaft mit Hilfe des Standardkosten-Modells zu schätzen wären.

E. Gesamtkosten

Keine

F. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine

G. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine

H. Auswirkungen auf Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
Fin III C – S 4430-1/2013-1
Tel.: 9024 - 10444

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -
über Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 3 des Gesetzes über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer vom 20. Dezember 2006 (GVBl. S. 1172), das durch Artikel I des Gesetzes vom 14. März 2012 (GVBl. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Steuersatz für die Grunderwerbsteuer

(1) Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge, die sich auf im Land Berlin belegene Grundstücke beziehen, beträgt 6,0 vom Hundert.

(2) Der Steuersatz nach Absatz 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2014 verwirklicht werden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeiner Teil

Die Ergebnisse des Zensus 2011 führen zu strukturellen Mindereinnahmen für Berlin von zusammen rd. 470 Mio. € pro Jahr, bezogen auf den Zensusstichtag 9. Mai 2011. Dies macht es erforderlich, zumindest einen Teil dieser Mindereinnahmen an anderer Stelle auszugleichen. Das Maßnahmenpaket zur Stärkung der Einnahmen sieht daher unter anderem die Anhebung des Steuersatzes der Grunderwerbsteuer zum 1. Januar 2014 von 5,0 % auf 6,0 % vor. Hieraus werden Mehreinnahmen in Höhe von 100 Mio. Euro jährlich erwartet.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel I:

Zu § 3 Absatz 1:

Der Steuersatz der Grunderwerbsteuer wird von 5,0 % auf 6,0 % erhöht. Berlin macht dabei Gebrauch von der Landeskompetenz zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer (Artikel 105 Absatz 2 a Satz 2 GG). Mehr- oder Mindereinnahmen eines Bundeslandes aufgrund einer Veränderung seines Grunderwerbsteuersatzes verbleiben dem Land selbst und werden nicht über den Finanzausgleich auf alle Länder verteilt.

Berlin hatte zum 1. Januar 2007 den Steuersatz der Grunderwerbsteuer von 3,5 % auf 4,5 % und zum 1. April 2012 von 4,5 % auf 5,0 % angehoben. In der Zwischenzeit haben die meisten Länder ihren Steuersatz ebenfalls erhöht. Das Land Schleswig-Holstein plant die Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes auf 6,5 % mit Wirkung zum 01.01.2014, so dass Berlin mit der Erhöhung des Steuersatzes auf 6,0 % unter diesem Spitzenwert bleibt.

Zu § 3 Absatz 2:

Dem geänderten Steuersatz unterliegen alle Rechtsvorgänge, die ab dem 1. Januar 2014 verwirklicht werden.

Zu Artikel II:

Dieses Gesetz ändert zum zweiten Mal das Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer mit Wirkung zum 1. Januar 2014. Für Rechtsvorgänge mit Verwirklichung nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. April 2012 verbleibt es bei dem Steuersatz von 4,5 % und für Rechtsvorgänge mit Verwirklichung nach dem 31. März 2012 und vor dem 1. Januar 2014 verbleibt es bei dem Steuersatz von 5,0 %.

B. Rechtsgrundlage:

Grundgesetz, Grunderwerbsteuergesetz

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Es erhöht sich die Belastung von Privathaushalten und Wirtschaftsunternehmen beim Grunderwerb in Berlin um die unter F ausgewiesenen Mehreinnahmen.

D. Gesamtkosten:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Durch die Anhebung des Steuersatzes auf 6,0 % werden Steuermehreinnahmen in Höhe von etwa 100 Mio. Euro pro Jahr erwartet.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine

Berlin, den 08.10.2013

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Dr. Ulrich Nußbaum
Senator für Finanzen

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Geltendes Recht	Neue Fassung
Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer in Berlin	Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer in Berlin
§ 3	§ 3
Steuersatz für die Grunderwerbsteuer	Steuersatz für die Grunderwerbsteuer
(1) Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge, die sich auf im Land Berlin belegene Grundstücke beziehen, beträgt 5,0 vom Hundert.	(1) Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge, die sich auf im Land Berlin belegene Grundstücke beziehen, beträgt 6,0 vom Hundert.
(2) Der Steuersatz nach Absatz 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem 1. April 2012 verwirklicht werden.	(2) Der Steuersatz nach Absatz 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2014 verwirklicht werden.